

INFOBLATT

zur Anerkennung von Erzeugerorganisationen



Zielsetzung der Erzeugerorganisationen

Jede Erzeugerorganisation muss mindestens eines der folgenden Ziele ganz oder teilweise verfolgen: (§ 8 AgrarOLkV)

1. Sicherstellung einer planvollen und insbesondere in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachfragegerechter Erzeugung,
2. Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugung ihrer Mitglieder,
3. Verringerung der Produktionskosten und Stabilisierung der Erzeugerpreise.

Rechtspersönlichkeit

Eine Erzeugerorganisation muss eine juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts oder eine Personenvereinigung des Privatrechts sein. (§ 3 AgrarOLkV)

Mitgliedschaft

Mitglied in einer Erzeugerorganisation können nur Erzeuger von Agrar-Ur-Erzeugnissen sein. Ergänzend können auch Agrar-Verarbeitungserzeugnisse, die vom Erzeuger oder Erzeugerorganisation aus Agrar-Ur-Erzeugnissen hergestellt werden, Berücksichtigung finden. Die Voraussetzung ist, dass beide Erzeugnisgruppen unter den von der Erzeugerorganisation abgedeckten Erzeugnisbereich fallen. (§ 9 Abs. 1 AgrarOLkV)

„Inaktiv“ gewordene Mitglieder können die Mitgliedschaft behalten, wenn die Satzung vorsieht, dass die aktiven Mitglieder die erforderliche Mehrheit der Stimmrechte in den Organen der Erzeugerorganisation besitzen. (§ 9 Abs. 4 AgrarOLkV)

Mindestmitgliederzahl

Mindestens 5 aktive Mitglieder. (§ 10 Abs.1 AgrarOLkV)

Mindestanbaufläche bzw. Mindesterzeugungsmenge

Es liegen keine Vorgaben bzgl. der Mindestanbaufläche bzw. der Mindestmengen vor.

Andienungspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet mind. 90 % ihrer zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse, für die die Erzeugerorganisation anerkannt ist, durch diese zum Verkauf anbieten zu lassen (Andienungspflicht). (§ 10 Abs.2 AgrarOLkV)

Die einzelnen Mitglieder können durch Beschluss der Erzeugerorganisation von der Andienungspflicht ganz oder teilweise befreit werden. Insoweit soll der Verkauf nach gemeinsamen Verkaufsregeln erfolgen. (§ 10 Abs.3 AgrarOLkV)

Anerkennungsprodukte

Die Bereiche von Agrarerzeugnissen, für die jeweils Erzeugerorganisationen anerkannt werden können, sind unter § 1 der AgrarOLkV geregelt.

Für jeden Erzeugnisbereich, in dem eine Erzeugerorganisation tätig ist, bedarf es einer gesonderten Anerkennung. (§ 2 Abs. 2 AgrarOLkV)

Eine detaillierte Aufstellung der Erzeugnisbereiche mit den dazugehörigen Erzeugnissen ist in einem separaten [Verzeichnis der Erzeugnisbereiche](#) dargestellt.

Wettbewerb- und Kartellbestimmungen

Eine Erzeugerorganisation darf zu keinem Zeitpunkt in dem von der Anerkennung umfassten Bereich den Wettbewerb ausschließen. (§ 4 Abs. 3 AgrarOLkG)

Die Tätigkeiten einer Erzeugerorganisation, die von der Anerkennung umfasst sind, werden vom Kartellverbot des § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ausgenommen. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des GWB unberührt. (§ 6 AgrarOLkG)

Satzung

Eine Erzeugerorganisation muss über eine schriftliche Satzung verfügen, die u.a. Regelungen enthalten muss (§ 3 Nr. 3 AgrarOLkV):

- zur Beschlussfassung nach demokratischen Grundsätzen,
- zur Mitgliedschaftsbeiträgen,
- zur sachgerechten Ausübung der Aufgaben,
- zur Aufnahme neuer Mitglieder und der Beendigung der Mitgliedschaft,
- zu Sanktionen bei Verstößen gegen die Mitgliedschaftspflichten,
- zur Einrichtung von Zweigstellen.

Hauptsitz und Zuständigkeiten

Eine Erzeugerorganisation muss ihren Hauptsitz in einem Land haben, in dem sie

- über Mitglieder verfügt und
 - eine im Vergleich mit Ihrer Gesamttätigkeit nicht nur unbedeutende Tätigkeit entfaltet.
- (§ 3 AgrarOLkV)

Für die Durchführung des Agrar AgrarOLkG und der AgrarOLkV sind die Länder zuständig. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Hauptsitz der Agrarorganisation.

Zuständige Stelle in Hessen: Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 51.1 - Landwirtschaft, Marktstruktur
Schanzenfeldstrasse 8, 35578 Wetzlar
Tel.: 0641 / 303 - 5427

Antragstellung

Der Antrag auf Anerkennung ist direkt beim RP Gießen, Dezernat 51.1 einzureichen.

Antragsunterlagen - formloser Antrag, geltende Satzung, Mitgliederverzeichnis mit Nachweis, dass es sich um „aktive“ Erzeuger handelt, Nachweis der Rechtsform, Gründungsprotokoll.

Agrarorganisationenregister

Die anerkannten Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen werden im Agrarorganisationenregister der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) jeweils mit Name und Anschrift, dem Datum der Anerkennung und unter der Angabe des Erzeugerbereiches veröffentlicht. (§ 7 AgrarOLkV)